



AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

## INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: ZV/Digitalisierung
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: AML/Sanktionen
- Top 8: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM MAI 2024 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

# TOPTHEMEN

## VERBANDSKLAGEN-RICHTLINIE-UMSETZUNGS-NOVELLE (VRUN) / REGIERUNGSVORLAGE

*Der Ministerrat hat am 12. Juni 2024 die Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN) verabschiedet. Aufgrund des engen Zeitrahmens im verbleibenden parlamentarischen Prozess (Justizausschuss 18.6.2024) erscheinen weitere Änderungen unwahrscheinlich. Nach derzeitigem Stand ist von einer Beschlussfassung im Nationalrat und Bundesrat Ende Juni / Anfang Juli auszugehen, sodass das Gesetz unmittelbar danach in Kraft treten kann.*

Die EU-RL über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher war an sich schon bis zum 25.12.2022 umzusetzen und die nationalen Umsetzungsregeln hätten ab 25.6.2023 angewendet werden müssen.

### **Wesentliche Punkte sind u.a.:**

- An einer Verbandsklage auf Abhilfe sollen nur Verbraucher beteiligt sein, die sich dieser auch aktiv anschließen (Opt-in).
- Die Zahl der für eine Abhilfeklage notwendigerweise betroffenen Verbraucher wird mit **50** festgelegt.
- Eine Qualifizierte Einrichtung (QE) darf nicht mehr als 20% ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen beziehen. Die deutsche Umsetzung ist mit einer Grenze von 5% wesentlich geringer.
- Sachlicher Anwendungsbereich der QE Klagebefugnis auf Unterlassung geht über die RL-Umsetzung hinaus, weil keine Einschränkung auf die im RL-Anhang I genannten EU-Rechtsakte erfolgt. Es ist grundsätzlich jegliche Rechtsverletzung von der Klagebefugnis der QE erfasst.
- Sehr kritisch ist, dass die angeregte Beschränkung der Rückwirkung der neuen Regelungen in § 636 ZPO nicht gekommen ist. Die Bestimmungen §§ 619 bis 635 über die Verbandsklage auf Unterlassung und jener über die Abhilfe sollen auf Verfahren anzuwenden sein, „in denen die Klage nach dem Tag der Kundmachung eingebracht wird“. Das könnte dazu führen, dass auch gegen sehr lange zurückliegende (noch nicht verjährte) Rechtsverstöße nach den neuen weitreichenden Regeln zB mit einer Abhilfeklage vorgegangen werden könnte.

### **Position der Bundessparte**

*Aus Sicht der Kredit- und Versicherungswirtschaft sind vor allem folgende drei Punkte von zentraler Bedeutung:*

1. *Regelung zur Prozessfinanzierung - Festlegung einer prozentuellen Obergrenze für das Honorar des Prozessfinanzierers:  
Um eine Kommerzialisierung der Prozessfinanzierung zu vermeiden, wird angeregt, eine prozentuelle Grenze für die Vergütung des Prozessfinanzierers - ähnlich wie in Deutschland (10%) - vorzusehen.*
2. *Rechtssicherheit durch Abgrenzung des zeitlichen Anwendungsbereichs: Regelung zur Anwendung für alle Ansprüche die mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der VRUN entstanden sind:  
Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es angemessen, die Anwendbarkeit der neuen Mittel der kollektiven Klageeinbringung nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor mehr als 3 Jahre vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verwirklicht haben.*
3. *Gold-Plating beim sachlichen Anwendungsbereich: Die Nichtbeachtung des Anhangs I der RL ist Gold-Plating und nicht nachvollziehbar. Im Lichte des aktuellen Regierungsprogramms und des Deregulierungsgesetzes ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs nicht begründbar.*

## KLEINANLEGERSTRATEGIE (RIS) - ECON-ABSTIMMUNG ÜBER BERICHTE

Ende April wurde im EU-Parlament das Trilogmandat zur Retail Investment Strategy bestätigt. Besonders erfreulich ist, dass die verabschiedete EP-Position kein Provisionsverbot enthält.

*Der Rat hat Mitte Juni eine **allgemeine Ausrichtung** zur Retail Investment Strategy erzielt.*

### Wesentlicher Inhalt

*Besonders erfreulich ist, dass auch durch umfangreiche Überzeugungsarbeit der Bundessparte erreicht werden konnte, dass der Rat das geplante **Verbot von Provisionen** aus dem Vorschlag der EU-Kommission **streicht**. Um **Interessenkonflikte** dennoch stärker zu adressieren, sieht der Rat allerdings einen „**Inducements Test**“ vor, einen einheitlichen Test für Berater zur Wahrung der **Kundeninteressen** und verbesserte **Transparenz** bei den Kosten und Auswirkungen von Provisionen.*

*Darüber hinaus schlägt der Rat **übergreifende Prinzipien** vor, die beim Zahlen oder Empfangen von Provisionen beachtet werden sollen. Diese Prinzipien seien nicht Teil des Zuwendungstests, aber Unternehmen sollen diese einhalten, wenn sie Provisionen von oder an Drittanbieter zahlen oder erhalten, und dies gegenüber national zuständigen Behörden nachweisen können. Laut diesen übergreifenden Prinzipien sollten Provisionen nicht dazu motivieren, bestimmte Produkte gegenüber anderen zu empfehlen, sie sollten nicht unverhältnismäßig zum gebotenen Wert stehen, und Provisionen, die von oder an Unternehmen innerhalb derselben Gruppe gezahlt oder akzeptiert und zurückbehalten werden, sollten wie andere behandelt werden. Mitgliedstaaten mit bestehenden oder zukünftigen strengeren Regelungen zu Provisionen dürfen diese beibehalten oder einführen. Eine **Überprüfung dieser Vorschriften** ist fünf Jahre nach deren Inkrafttreten geplant.*

*Kritisch gesehen wird, dass der Rat, wenngleich wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, am **„Value for Money“-Konzept** für Anlageprodukte festhält. Es soll gewährleistet werden, dass Anlageprodukte an Privatkunden nur angeboten werden, wenn sie ein **ausgewogenes Preis-Leistungs-Verhältnis** bieten. Hersteller und Vertriebsstellen sollen prüfen, ob die Kosten und Gebühren eines Produkts in Anbetracht seiner Leistung und Eigenschaften gerechtfertigt sind.*

*Die europäischen Aufsichtsbehörden **ESMA** und **EIOPA** sollen beauftragt werden, **EU-Aufsichts-Benchmarks** zu entwickeln. Diese sollen allerdings nicht direkt bindend sein, sondern nationalen Aufsichtsbehörden als aufsichtliche Werkzeuge dienen, um Produkte ohne angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis zu identifizieren. Hersteller und Vertriebsstellen sollen ihre Produkte mit einer EU-weiten Peer-Group vergleichen, um den Wert der Investition festzustellen. Mitgliedstaaten können optional ermöglichen, dass dieser Vergleich auch mit einem EU-Benchmark statt einer Peer-Group durchgeführt wird. Für Mitgliedstaaten, die bereits nationale Benchmarks entwickelt haben, bestehe die Möglichkeit, diese weiterhin einzusetzen, allerdings nur für versicherungsbasierte Anlageprodukte. Eine Überprüfung des gesamten Rahmenwerks ist sieben Jahre nach dessen Einführung vorgesehen.*

### Nächste Schritte

*Nachdem das EU-Parlament sein Verhandlungsmandat für die Änderung des Pakets bereits im April beschlossen hat, ist nun der nächste Schritt der Beginn der **Trilog-Verhandlungen**. Die interinstitutionelle Verhandlung wird erst im Herbst starten, nachdem sich das neu gewählte Parlament ausreichend organisiert hat.*

## ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

### Überarbeitung Rechtsrahmen für Abwicklung und Einlagensicherung (CMDI)

Die von der EU-Kommission im April 2023 vorgelegten Legislativvorschläge zielen darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Der Legislativvorschlag der EU-Kommission zur Änderung der BRRD, SRMR und DGSD wird auf Ratsebene noch verhandelt, *eine Einigung im ECOFIN-Rat am 21. Juni 2024 zeichnet sich jedoch ab*. Das EU-Parlament hat im März bereits eine Verhandlungsposition verabschiedet. Die im Legislativentwurf angeführte

Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt, der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg jedoch als verfehlt beurteilt. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend verändert.

#### **Prioritäre Anliegen der Bundessparte:**

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen in der Insolvenz, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50 % der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

#### **EU-Parlament:**

*Das EP plädiert für die Abschaffung der Super Preference der Einlagensicherungen.* Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. *Beim MREL-Vertrieb an Retail-Kunden plädiert das EP für eine Mindestinvestmentsumme von 30.000 EUR, die mindestens 10 % des Gesamtportfolios des Kunden ausmachen soll. Damit werden Retail-Kunden vom Erwerb von MREL-Anleihen defacto ausgeschlossen.*

#### **Rat:**

*Der Rat möchte die Super Preference weitgehend beibehalten. Zusätzlich spricht sich der Rat für relativ strenge Safeguards aus, die einen Zugriff auf Mittel der Einlagensicherung erschweren, so dass vorab einem Bail-In unterzogen werden müssen, bevor mit Mitteln der Einlagensicherung der 8 % Bail-In-Schwellenwert erreicht wird, der als Voraussetzung gilt, um auf SRF-Mittel zugreifen zu können. Jedoch zeichnet sich ab, dass öffentliche Einrichtungen auf Gemeindeebene (Abwasserverband, Schulen) und NPOs, die von Ländern beherrscht werden, zukünftig unter den Schutz der Einlagensicherung fallen werden. Im Ratsvorschlag ist die IPS-Funktionsweise sichergestellt. So wird in Art. 32 Abs 2 UA 3 BRRD nun vorgesehen, dass IPS in den Prozess zur Feststellung der Abwicklungsvoraussetzungen eingebunden werden sollen, weil IPS-Maßnahmen den Ausfall eines Instituts verhindern (können).*

*Im Ergebnis ist die Position des Rates derzeit bis zu einem gewissen Grad akzeptabel, weil mit dem geplanten Erhalt der Super Preference der Einlagensicherungen einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden kann (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogenannten Least Cost Test), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert scheint. Es dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet, sofern sich der Rat bei diesen Punkten durchsetzt.*

Die Trilogverhandlungen werden im Herbst starten.

#### **Vorschlag einer europäischen Einlagensicherung (EDIS)**

Der bereits seit 2015 vorliegende Vorschlag der EU-Kommission zur Errichtung einer EU-Einlagensicherung (sogen. EDIS) wurde bereits vor Jahren im Rat, mangels Aussicht auf Einigung, ad acta gelegt. Nunmehr wurde eine neue Initiative im EU-Parlament gestartet, mit MEP Othmar Karas als Berichterstatter. Am 18. April hat der ECON-Ausschuss eine Position zu EDIS beschlossen. Der Bericht des ECON-Ausschusses wird dem neuen EU-Parlament in der nächsten Legislaturperiode vorgelegt werden und stellt insofern keine finale Position des derzeitigen EU-Parlaments dar. Die Bundessparte hat im Vorfeld kritische Stellungnahmen, zusammen mit der deutschen Kreditwirtschaft und



anderen Bankverbänden an die Mitglieder des ECON-Ausschusses übermittelt und auch das BMF in dieser Thematik nochmals sensibilisiert.

Die von MEP Karas angestrebte Ausnahme für Institutssicherungssysteme (IPS) fand keine Mehrheit im Ausschuss. Jedoch müssen laut dem angenommenen Bericht alle Bedenken und Besonderheiten der dezentralen Bankensektoren in einer Evaluierungsphase vor der Festlegung weiterer Schritte berücksichtigt werden. Der Beschluss des ECON-Ausschusses beschränkt sich in Phase 1 auf ein **Rückversicherungsmodell** mit Bereitstellung von Liquidität, wobei alle ausgeborgten Gelder zurückzahlen sind. Dazu wird ein **Europäischer Deposit Insurance Fund (DIF)** vorgeschlagen, der vom SRB verwaltet werden soll und der im Ernstfall, wenn ein nationales DGS über zu wenige Mittel verfügt, diesem einen Kredit geben kann. Der Kredit darf nicht höher als 30% des Finanzbedarfs des DGS sein. Der DIF würde über Beiträge der Banken gespeist werden, zusätzlich zu den Beiträgen, die die Banken für ihr jeweiliges nationales DGS aufzubringen haben.

Vier Jahre nach Inkrafttreten wären mehrere Evaluierungen vorgesehen:

- Eine Evaluierung des Rückversicherungsmodells.
- Eine Evaluierung über mögliche weitere Schritte, die an klare Konditionen und eine weitere Risikoreduktion im Bankensektor geknüpft sind.
- Schaffung eines eigenen Einlagensicherungssystems für IPS (z.B. durch ein separates Compartment im Fonds), sowie müssen eine niedrigere Zielausstattung für IPS und Änderungen bei der Sequenzierung von Präventivmaßnahmentöpfen geprüft werden. Ebenfalls Teil der Evaluierung ist eine Reduktion der generellen Zielausstattung (z.B. auf 0,6 % der gedeckten Einlagen) durch die Bündelung der Ressourcen und die Konvergenz der nationalen Zielausstattung (z.B. die Abschaffung des Mitgliedstaatenwahlrechts in Frankreich).
- Eine Evaluierung zur Vollendung der Bankenunion: Dabei sollen die Überarbeitung von Kapital- und Liquiditätsfreistellungen, die höchste konsolidierte Anwendungsebene des Output-Floor, Risikoreduktion einschließlich „Asset Quality Review“ und Gesetzgebung bei notleidenden Krediten und Fortschritte bei der Diversifizierung und Behandlung von Staatsschulden geprüft werden.

## DORA-VOLLZUGSGESETZ

### Status:

- *Zum DORA-Vollzugsgesetz wurde im Ministerrat am 12. Juni die Regierungsvorlage verabschiedet. Die weitere parlamentarischen Bearbeitung soll in den nächsten Wochen zügig erfolgen.*
- *Infolge der Bemühungen der Bundessparte wurde im Vergleich zum Begutachtungsentwurf in den erläuternden Bemerkungen zu § 3 DORA-VG zur Betonung des in der DORA-VO explizit angeordneten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**, wonach die angemessene und verhältnismäßige Anwendung der Vorgaben besonders wichtig ist, **noch nachdrücklicher festgehalten, dass der Tatsache, ob ein Kreditinstitut Einlagen entgegennehmen darf, als eines der wichtigsten Parameter bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung zu tragen ist.***
- *Weiters wurde die von der Bundessparte angeregte Ergänzung in § 8 Abs 4 DORA-VG hinsichtlich der Berechnung des Gesamtnettoumsatzes bei betrieblichen Vorsorgekassen und Pensionskassen vorgenommen.*

Die DORA-Verordnung (Digital Operational Resilience Act) enthält Vorschriften für den Schutz, die Erkennung, Eindämmung und Wiederherstellung mit Blick auf Risiken im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ist **ab 17. Jänner 2025** in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Die Verordnung betrifft im Wesentlichen alle Finanzmarktsektoren und deckt mit wenigen Ausnahmen alle Finanzunternehmen ab, mit eingeschränktem Anwendungsbereich und Vereinfachungen für Kleinunternehmen. Das Hauptziel dieses europäischen Rechtsaktes ist die Verstärkung der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor. Hintergrund sind Risiken aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung von Finanzunternehmen. Im April wurde der Begutachtungsentwurf für ein DORA-VG, welches dem vollständigen und effizienten Wirksamwerden der DORA-Verordnung in Österreich dienen soll, veröffentlicht. Das Gesetz soll insbesondere den Anwendungsbereich der DORA-Verordnung in Bezug auf nationale Institute klarstellen. Darüber hinaus soll die FMA mit den gemäß der DORA-VO auf nationaler Ebene ergänzend festzulegenden Aufsichts-

und Sanktionsbefugnissen zur Durchsetzung der DORA-Verordnung ausgestattet werden. Es wird zudem die Zusammenarbeit mit der OeNB in diesem Bereich geregelt. Ferner legt das Gesetz die Höhe verwaltungsrechtlicher Sanktionen für etwaige Verstöße gegen die DORA-Bestimmungen fest.

#### Position der Bundessparte

- Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf nationale Kreditinstitute iSd § 1 Abs. 1 BWG und damit auf Non-CRR Institute stellt ein nationales „Gold Plating“ dar, da die DORA-Verordnung ausschließlich CRR-Kreditinstitute adressiert.
- Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf nationale Kreditinstitute iSd § 1 Abs. 1 BWG sollen auch Betriebliche Vorsorgekassen in den Geltungsbereich des DORA-VG fallen. Die Betrieblichen Vorsorgekassen werden in Art 2 DORA-Verordnung (Anwendungsbereich) nicht angeführt und fallen auch nicht unter den CRR-Kreditinstitutsbegriff, weshalb eine Ausdehnung auf diese abzulehnen ist.
- Die Strafbestimmungen werden als überschießend erachtet. Zudem führt die Bestrafung sowohl juristischer Person als auch verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher zu einer Doppelbestrafung derselben Tat aufgrund desselben Verschuldens.
- Bei Verstößen gegen die Vorschriften der DORA-VO iZm vertraglichen Vereinbarungen mit IKT-Dienstleistern wäre sinnvoller, wenn zunächst eine konkrete Aufforderung der FMA ergeht, welche Vertragsklauseln innerhalb eines angemessenen Zeitraums wie abzuändern sind, um einen DORA-konformen Zustand zu schaffen, bevor eine Geldstrafe verhängt werden darf.

Die Bundessparte hat sich entsprechend in den Begutachtungsprozess eingebracht.

## WOHNBAUPAKET DER BUNDESREGIERUNG

Neben anderen Maßnahmen wie 1 Mrd. EUR für die Förderung von Miet- und Eigentumseinheiten für gemeinnützige und gewerbliche Bauträger, einem Handwerkerbonus bis 10.000 EUR Dienstleistung (20 % Förderung), die Erhöhung der steuerrechtlichen Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wohngebäude, einer Leerstandsabgabe (B-VG-Änderung) und eines Sanierungsbonus, die Ende Februar präsentiert wurden, sind für Banken im Wesentlichen zwei Maßnahmen relevant:

- **Verzicht auf Grundbuchs- und Pfandrechtseintragungsgebühr** bis Bemessungsgrundlage von 500.000 EUR, bei Erwerb Wohneinheit/Einfamilienhaus oder Sanierung jeweils nur bei dringendem Wohnbedürfnis (Hauptwohnsitz) für mindestens 5 Jahre (bei Objekten mit Kaufpreis über 2 Mio. EUR entfällt die Begünstigung); Gebührententfall gilt befristet von **30.6.2024 bis 30.6.2026**, für Immobiliengeschäfte, die **nach dem 31.3.2024** abgeschlossen wurden.
- **Geförderte Darlehen**; der Bund stellt den Ländern 500 Mio. EUR über die OeBFA mit günstigem Zinssatz zur Verfügung. Die Mittel sind für Wohnbauförderungsdarlehen der Länder in den Jahren 2024 und 2025 an natürliche Personen in Höhe von maximal 200.000 EUR und mit einem maximalen Zinssatz von 1,5 % p.a. zweckgebunden. Die Zuschüsse des Bundes für die Zinsen laufen bis zum Jahr 2028 (Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode).

Die Bundessparte hatte sich nachdrücklich um eine möglichst rasche Umsetzung der Gebührenbefreiung bemüht, um den wahrnehmbaren Einbruch bei den Finanzierungsanträgen zu beenden. Zu den Gebührenbefreiungen hat die Bundessparte zahlreiche Umsetzungsfragen umgehend an das BMJ übermittelt, die das BMJ zeitnah beantwortet hat. *Weitere Umsetzungsfragen sind beim BMJ noch anhängig. Darüber hinaus wurde Ende Mai ein Durchführungserlass des BMJ (GGG-Richtlinie § 25a) veröffentlicht, der als Auslegungsleitlinie für die Grundbuchsgerichte auch den Rechtsanwendern (Banken, Rechtsanwälte etc.) Hilfestellung gibt. Weiters wurde im Expertenkreis der Bundessparte ein Muster für eine Schad- und Klagloserklärung und eine Bankbestätigung gem. § 25b Abs. 3 GGG abgestimmt (Bestätigung, dass der pfandrechtlich gesicherte Betrag zu mehr als 90 % für den Erwerb der Liegenschaft aufgenommen wurde).*

Zu der genauen Ausgestaltung der Wohnbauförderung (Darlehen bzw. Annuitätenzuschüsse) laufen Gespräche zwischen Bundesländern und Bund, in deren Rahmen sich die Bundessparte intensiv eingebracht hatet. *Oberösterreich und Steiermark haben bereits die Neuerungen bei ihrer Wohnbau-*

*förderung, die sich durch die zusätzlichen Bundesmittel ergeben, veröffentlicht. Andere Bundesländer sollten demnächst folgen. Die Umsetzung bzw. Anwendung der Maßnahmen steht somit in den meisten Bundesländern noch aus.* Laut dem neu beschlossenen § 29a FAG (Zweckzuschüsse für Wohnbauförderung) ermöglicht der Bund den Ländern in 2024 und 2025 Darlehen bis zu 200.000 EUR mit einem max. Zinssatz von 1,5 % (§ 29a Abs. 6 FAG) an natürliche Personen zu vergeben. Der vergünstigte Zinssatz wird vom Bund bis Ende 2028 ermöglicht. Alternativ können die Länder auch einen Annuitätenzuschuss gem. § 29a Abs. 9 FAG gewähren, der etwa von Salzburg bevorzugt wird. Anstatt Darlehen mit reduziertem Zinssatz sollte der dem Kreditnehmer gewährte finanzielle Vorteil auch als **abgezinst, nicht-rückzahlbarer Zuschuss** am Anfang ausgezahlt werden können (Differenz zwischen 1,5 % Zinssatz und marktüblichem Zinssatz, bis Ende 2028; in einem Betrag bzw. allenfalls in Tranchen innerhalb von 24 Monaten).

## NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Das FMSG hat in seiner Sitzung am 12. März 2024 der FMA empfohlen, die kennzahlenbezogenen Ausnahmekontingente in der KIM-V zu streichen und nur das allgemeine 20 % Ausnahmekontingent zu belassen. *Die Novelle der KIM-V mit der Vereinfachung auf ein Ausnahmekontingent sollte demnächst im BGBl. veröffentlicht werden und wird mit 1. Juli 2024 in Kraft treten.* Damit wird die Steuerung des Ausnahmekontingents deutlich vereinfacht; eine Forderung, die die Bundessparte schon lange vehement vertreten hat. Laut FMSG haben die gemeldeten nicht ausgenutzten Ausnahmekontingente im Jahr 2023 rund eine Mrd. EUR ausgemacht. Mit der Vereinfachung besteht die Hoffnung, dass dieses mögliche zusätzliche Kreditvolumen leichter vergeben werden kann. *Unabhängig davon tritt die Bundessparte nach wie vor dafür ein, dass die KIM-V grundlegend evaluiert wird, mit dem Ziel, diese spätestens per 30. Juni 2025 auslaufen zu lassen, nachdem die Laufzeit bis 30. Juni 2025 begrenzt ist.*

## BANKENAUF SICHT

### BASEL IV

#### Status:

*Am 30. Mai 2024 hat der Rat das Trilogergebnis formal bestätigt. Mit einer Veröffentlichung der finalen Basel IV-Texte im EU-Amtsblatt ist demnächst zu rechnen.* Dies ist angesichts des Inkrafttretens per 1.1.2025 als sehr spät zu kritisieren. Bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. *Am 18. Juni 2024 hat die EU-Kommission immerhin verlautbart, dass das In-Kraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben wird, weil die USA die gesamte Umsetzung von Basel IV auf 1.1.2026 verschieben. Davon profitieren aber nur einige größere Institute.*

Bei der Eigenkapitalunterlegung für gemeinnützige Wohnbauträger konnte in den technischen Trilogverhandlungen noch ein wichtiger Fortschritt erreicht werden, wonach in der Errichtungsphase das RWA doch nicht mit 150 %, sondern nur mit 100 % angesetzt werden muss. Die EBA wurde beauftragt dazu Leitlinien zu verfassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen das 100 % RWA gerechtfertigt ist (zB ausreichende Vorverwertungsquote, ausreichend Eigenkapital im Projekt, wobei hier auch der Wert des Baulandes angesetzt werden darf etc.). *Zu den EBA-Leitlinien läuft derzeit eine Konsultation der EBA bis 19. August.*

Die Implementierung von Basel IV wird eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich bringen. Insg. gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Die EBA hat im Dezember ihre Basel-IV Road Map veröffentlicht, die einen Überblick gibt in welcher Reihenfolge die Level 2 Texte (Standards und Leitlinien) ausgearbeitet werden. Hohe Priorität genießt in diesem Zusammenhang der technische Durchführungsstandard zum Meldewesen (ITS on Reporting). Darüber hinaus arbeitet die EBA derzeit am Säule III Data Hub zur Offenlegung, wodurch kleinere und mittlere Banken entlastet werden sollen. Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind, nicht zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte,

weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100 % RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen. Darüber hinaus konnten wir uns erfolgreich dafür einsetzen, dass die negativen Auswirkungen des Output-Floors zumindest während einer Übergangsphase bis Ende 2032 deutlich verringert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Banken, die zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, bei der Berechnung des Output-Floors Forderungen an ungeratete Unternehmen, Wohnungsbaukredite sowie Verbriefungspositionen mit deutlich geringeren Risikogewichten anrechnen.

Erste Umsetzungsanliegen wurden an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsverstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken. *Die Bundessparte weist immer wieder darauf hin, dass ausreichende Umsetzungsfristen unerlässlich sind und auch die Implementierung der Meldevorgaben eine ausreichende Vorlaufzeit braucht.*

## **KAPITALMARKTRECHT**

### **NOYER-BERICHT ZU KONKRETEN VORSCHLÄGEN ZUR WIEDERBELEBUNG DER KAPITALMARKTUNION (CMU)**

*Eine Expertengruppe unter der Leitung von Christian Noyer (ehemaliger Gouverneur der Banque de France) hat ihren Abschlussbericht zu konkreten Vorschlägen zur Wiederbelebung der Kapitalmarktunion veröffentlicht. Die Arbeitsgruppe wurde auf Initiative vom französischen Finanzminister Bruno Le Maire Anfang des Jahres mit der diesbezüglichen Aufgabe betraut. Der Bericht ist auch in Zusammenschau mit dem Letta-Report zu sehen, beide Berichte sollen auf EU-Ebene Impulse für die nächste EU-Legislaturperiode setzen.*

#### **Die wichtigsten Ergebnisse des Noyer-Berichts**

*Der Abschlussbericht verdeutlicht die Herausforderung, vor der Europa steht: Die **grüne und digitale Transformation** wird bis 2030 zusätzliche Investitionen von 1 Billion Euro pro Jahr erfordern. Insbesondere die Transition zu Net Zero erfordere laut Bericht ein hohes Maß an Investitionen, das die europäischen Banken nicht allein über ihre Bilanzen finanzieren könnten. Europa brauche eine funktionierende Kapitalmarktunion, um die anstehenden Aufgaben zu meistern. Der Abschlussbericht enthält **drei zentrale Vorschläge zur Erreichung dieses Ziels:***

#### **1. Entwicklung europäischer langfristiger Sparprodukte, die vorrangig in die EU-Wirtschaft investieren**

*Die Sparquote in Europa sei mit 13,3 % eine der höchsten weltweit. Viele langfristige Anleger legen ihr Geld jedoch außerhalb Europas an. Im Gegenzug beziehen viele europäische Unternehmen ihr Eigenkapital von Anlegern außerhalb der EU. Dieser Trend müsse umgekehrt werden, und europäisches Geld in Europa bleiben. Die Noyer-Gruppe empfiehlt daher die Entwicklung attraktiver langfristiger Produkte (einschließlich Steuervorteilen), die dazu beitragen, Ersparnisse in die europäische Wirtschaft umzuleiten. Die Arbeitsgruppe schätzt das Potenzial auf 200 Mrd. EUR an zusätzlichem Kapital pro Jahr.*

#### **2. Wiederbelebung des europäischen Verbriefungsmarktes**

*Der Abschlussbericht unterstreicht die Bedeutung von Verbriefungen als wesentliches Instrument zur Finanzierung der europäischen Wirtschaft. Die Noyer-Gruppe konzentriert sich insbesondere auf die Verteilung von Risiken, die andere Finanzprodukte wie gedeckte Schuldverschreibungen nicht in gleichem Maße leisten können. Die geforderten Maßnahmen sind nicht neu, der Bericht sieht einen konkreten Umsetzungsplan für folgende Themen:*

- **Korrektur der Kapitalanforderungen für Banken und Versicherungen (Anpassung des p-Faktors und der Risikogewichtsuntergrenzen für Banken sowie der Risikogewichte unter Solvency II)**



- **Verbesserung der LCR-Anrechenbarkeit** (Anhebung von Level 2b auf Level 2a für Senior-Tranchen in STS-Verbriefungen und Gewährung des Level 2b-Status für Senior-Tranchen in Nicht-STS-Verbriefungen)
- **Vereinfachung der Offenlegungsanforderungen**, insbesondere für private Verbriefungen
- **Ausweitung der regulatorischen Erleichterungen auch für Verbriefungen, die bisher nicht als STS dargestellt werden konnten.**

Diese Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, die Investorenbasis zu verbreitern. Darüber hinaus schlägt die Noyer-Gruppe eine **europäische Verbriefungsplattform** vor, um einen höheren Grad an Standardisierung zu erreichen. Diese zielt vor allem auf risikoarme Anlageklassen wie RMBS ab. Die Plattform soll u.a. durch nationale Garantien unterstützt werden, die sich an der Größe der verbrieften Vermögenswerte orientieren. Durch diese Ankurbelung des Verbriefungsmarktes hofft die Noyer-Gruppe, bis zu 1,5 Billionen Euro an zusätzlicher Kreditkapazität aufbringen zu können.

### **3. Schaffung einer integrierten Aufsicht über die Kapitalmärkte**

Eine echte Kapitalmarktunion erfordere eine effiziente und klare Aufsicht, die in den Händen einer einzigen Institution liegt. Die derzeitige Aufsicht über die Kapitalmärkte sei jedoch stark zersplittert und die Zuständigkeiten mitunter unklar, was zu Ineffizienzen wie doppelter Berichterstattung führe. Die Noyer-Gruppe schlägt daher vor, die Befugnisse der **ESMA zu erweitern und eine zentrale, ständige Aufsichtsbehörde einzurichten**. Außerdem wird die **Überarbeitung der europäischen Abwicklungssysteme** empfohlen.

## **EBA UND ESMA - DISKUSSIONSPAPIER ÜBER DIE MÖGLICHE ÜBERPRÜFUNG DES AUFSICHTSRAHMENS FÜR WERTPAPIERFIRMEN**

Die EBA und die ESMA haben ein Diskussionspapier über die mögliche Überprüfung des Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen veröffentlicht. Das Diskussionspapier zielt darauf ab, frühzeitige Rückmeldungen von Stakeholdern einzuholen, um einen gemeinsamen Bericht als Antwort auf den Aufruf der EU-Kommission zur Stellungnahme („call for advice“) vom Februar vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Bestimmungen der IFR und IFD (Investment Firms Regulation und Directive) und ihrer Interaktion mit anderen Vorschriften enthalten soll. Die EBA hat außerdem eine Ad-hoc-Datenerhebung auf freiwilliger Basis eingeleitet, um die Auswirkungen der in dem Diskussionspapier erörterten möglichen Änderungen zu bewerten. Diese soll sich primär an die zuständigen Behörden, Wertpapierfirmen, Verwaltungsgesellschaften von OGAW und AIFM richten.

Das Diskussionspapier soll sich u.a. mit den folgenden Themen befassen:

- Die Angemessenheit der derzeitigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen
- Eine Analyse der bestehenden Methodik
- Risiken, die durch den derzeitigen Rahmen nicht abgedeckt sind

Zudem sollen die Auswirkungen der Annahme des neuen EU-Bankenpakets (CRD VI und CRR 3) auf das Handelsbuch, die grundlegende Überprüfung des Handelsbuchs und der Kreditbewertungsanpassungen (credit valuation adjustment „CVA“) erörtert werden.

Weiters sollen auch die aufsichtsrechtliche Konsolidierung und eine mögliche Ausweitung auf Crowdfunding- und Krypto-Asset-Dienstleister in Betracht gezogen werden. In diesem Zusammenhang soll das Diskussionspapier einen Überblick über die Interaktion der IFD/IFR mit den Anforderungen, die für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM gelten, die MiFID-Dienstleistungen auf ergänzender Basis erbringen, oder für Wertpapierfirmen, die Krypto-Assets-Dienstleistungen anbieten, verschaffen. Das Diskussionspapier soll auch Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung von Wertpapierfirmen, AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Vergütungspolitik, der Anforderungen an variable Vergütungen, ihrer Beaufsichtigung, Offenlegung und Transparenz behandeln sowie in einem kurzen Abschnitt auf die Behandlung von Firmen, die derzeit nicht aufsichtsrechtlich reguliert und auf den Rohstoffmärkten tätig sind, eingehen.

### **Hintergrund und Rechtsgrundlage**

Die IFD und die IFR sind im Jahr 2019 in Kraft getreten und bringen Neuerungen in den Aufsichtsrahmen für MiFID-Wertpapierfirmen. Beide Rechtsvorschriften enthalten Überprüfungsklauseln

(Art. 60 der IFR und Art. 66 IFD), die die EU-Kommission verpflichten, dem Rat und dem EU-Parlament einen Bericht und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag über das Funktionieren des neuen Rahmens vorzulegen.

## ESMA - POSITIONSPAPIER ÜBER DIE EFFIZIENZ DER KAPITALMÄRKTE IN DER EU

Die ESMA hat im Mai ein Positionspapier über die Effizienz der Kapitalmärkte in der EU veröffentlicht und dieses im Rahmen einer öffentlichen Online-Veranstaltung vorgestellt. Aufbauend auf den Erkenntnissen einer von der ESMA im September 2023 eingerichteten Task Force sollen in dem Positionspapier detaillierte Empfehlungen zur Stärkung der europäischen Kapitalmärkte dargestellt werden.

Die Vorsitzende der ESMA betonte, dass die europäischen Kapitalmärkte unterentwickelt und fragmentiert seien und daher die **Notwendigkeit konkreter Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Kapitalmarktunion** bestehe. ESMA werde mit allen Interessengruppen zusammenarbeiten, um die in diesem Papier dargelegten Empfehlungen umzusetzen und durch ihre Arbeit zum Aufbau effizienterer und attraktiverer Kapitalmärkte in der EU beizutragen. Auch die Präsidentin der EZB sprach für eine stärkere Rolle der ESMA und betonte, dass man von einem Bottom-up- zu einem Top-down-Ansatz gelangen müsse, um einen stärkeren Kapitalmarkt zu schaffen. Zwei Maßnahmen seien dabei wesentlich: Ein **Single Rulebook** für Kapitalmärkte sowie die Durchsetzung dieses Regelwerks durch eine **Aufsichtsbehörde mit weitreichendem Mandat**.

Laut ESMA stehen folgende Aspekte im Fokus:

- 1) **Ausweitung der Anlagemöglichkeiten für EU-Bürger**
  - Schaffung eines EU-Labels für grundlegende und einfache Anlageprodukte, die für Kleinanleger geeignet sind
  - Schaffung einer einfachen Beratungskategorie für einfache Anlageprodukte
  - Unterstützung von digitalen Lösungen für Kleinanleger
  - Konzentration auf die Rolle der Altersvorsorge und des langfristigen Sparens auf den Kapitalmärkten auf nationaler und EU-Ebene
  - Neubewertung der steuerlichen Anreize für Kleinanleger
  - Förderung der Nutzung von Mitarbeiteraktienprogrammen in europäischen Unternehmen
  - Bekräftigung der Bemühungen zur Entwicklung der Finanzbildung in der gesamten EU
- 2) **Verbesserung der Finanzierung von EU-Unternehmen**
  - Förderung der gesamteuropäischen Märkte
  - Stimulierung der Eigenkapitalfinanzierung zur Unterstützung von Innovation und Wachstum
  - Wiederbelebung des Verbriefungsmarktes in der EU
  - Schaffung von Bedingungen für paneuropäische Partnerschaften
  - Sicherstellung eines ausgewogenen und förderlichen Ökosystems für börsennotierte öffentliche Unternehmen
  - Vorantreiben der Harmonisierung von Schlüsselaspekten des einschlägigen Rechts
  - Förderung der EU-Kapitalmärkte als Drehscheibe für grüne Finanzierungen
- 3) **Verbesserung der regulatorischen Agilität, der aufsichtlichen Konsistenz und der globalen Wettbewerbsfähigkeit**
  - Modernisierung des regulatorischen Rahmens der EU für Finanzdienstleistungen
  - Überprüfung der Finanzregulierung mit einer holistischeren Sichtweise
  - Umsetzung wirksamer Forbearance-Befugnisse für die ESMA
  - Verbesserung der Kohärenz zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden
  - Evaluierung der direkten Aufsicht auf EU-Ebene
  - Berücksichtigung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU bei der Maßnahmengestaltung

## ESMA - KONSULTATION ZU WARENDERIVATEN IM RAHMEN VON MiFID-REVIEW

Die ESMA hat eine Konsultation zu Änderungen der RTS für Positionsmanagementkontrollen, der ITS für die Positionsmeldung sowie der Bestimmung über Positionsmeldungen in der Delegierten Verordnung der EU-Kommission (EU) 2017/565 veröffentlicht. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem MiFID II-Review und zielen darauf ab, die Belastung der Meldepflichtigen zu reduzieren. Die ESMA ersucht insbesondere um Rückmeldungen zur Ausweitung der Positionsmanagementkontrollen auf Derivate von Emissionszertifikaten, zum Ausschluss von Emissionszertifikaten von der Positionsmeldung und zur Einführung einer zweiten wöchentlichen Positionsmeldung (exkl. Optionen) zusätzlich zur bestehenden (Kombination von Futures und Optionen).

## ESMA - BERICHT ZUR OFFENLEGUNG VON MARKETINGINFORMATIONEN GEMÄß MiFID II (CSA UND MYSTERY SHOPPING)

Die ESMA hat einen kombinierten Bericht über ihre Gemeinsame Aufsichtsmaßnahme (CSA) 2023 und die begleitende Mystery Shopping Exercise (MSE) zu den Vorschriften für die Offenlegung von Marketinginformationen gemäß MiFID II veröffentlicht.

Gemeinsam mit den nationalen zuständigen Behörden (NCAs) kommt die ESMA zu dem Schluss, dass die Marketing-Kommunikation (einschließlich Werbung) im Wesentlichen den Anforderungen der MiFID II entspricht und Wertpapierfirmen im Allgemeinen über Verfahren verfügen, die die Einhaltung der MiFID II für Marketing-Materialien, auch während deren Entwicklung, sicherstellen. Die nationalen Aufsichtsbehörden äußerten einige **Bedenken in Bezug auf Nachhaltigkeitsbehauptungen** in Marketingkommunikation, einschließlich Werbung.

Im Bericht nennt die ESMA mehrere Bereiche, in denen Verbesserungen möglich seien, wie z. B. die Notwendigkeit, dass die Marketingkommunikation klar als solche erkennbar sein muss und eine klare und ausgewogene Darstellung von Risiken und Vorteilen enthalten muss. In Fällen, in denen Produkte und Dienstleistungen als „kostenneutral“ vermarktet werden, sollten sie auch Hinweise auf etwaige zusätzliche Gebühren enthalten.

Andere verbesserungswürdige Bereiche sind laut ESMA:

- Die Notwendigkeit angemessener Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren für Marketingmitteilungen, einschließlich Werbung, unabhängig davon, ob diese von der Firma selbst oder von Dritten erstellt werden;
- Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen seitens der Vertriebshändler für alle Marketingmitteilungen;
- Durchführung angemessener Aufzeichnungsmaßnahmen für das gesamte Marketingmaterial, einschließlich der Beiträge in den sozialen Medien;
- Einbeziehung der Kontrollfunktionen und der Geschäftsleitung in die internen Prozesse und Verfahren im Zusammenhang mit der Entwicklung, Gestaltung und Überwachung von Marketingmaterialien

### Nächste Schritte

Die NCAs werden seitens ESMA ermutigt, die Anwendung von Sanktionen im Falle von Verstößen zu erwägen. Die ESMA und die NCAs werden weiter an diesem Thema arbeiten.

## ESMA - KONSULTATIONSPAKET IM RAHMEN DER ÜBERARBEITUNG DER VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE (MiFIR-REVIEW)

Die ESMA hat ein Konsultationspaket

- zur Änderung der RTS 2 zur Transparenz des Nicht-Eigenkapitalhandels („non-equity trade“),
- zu RTS-Entwürfen zur angemessenen kaufmännischen Basis (reasonable commercial basis „RCB“) und

- **zur Änderung der RTS 23 zu Referenzdaten**

im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR-Review) veröffentlicht. Die Vorschläge der ESMA zielen darauf ab, die den Stakeholdern zur Verfügung stehenden Informationen durch Verbesserung, Vereinfachung und weitere Harmonisierung der Transparenz auf den Kapitalmärkten zu verbessern. Nach Prüfung der Rückmeldungen soll die ESMA einen Abschlussbericht veröffentlichen und der EU-Kommission die Entwürfe technischer Standards bis Ende des vierten Quartals 2024 vorlegen.

In der Konsultation ersucht die ESMA um Rückmeldungen zu folgenden drei Themen:

- Vor- und Nachhandels-Transparenzanforderungen für Nicht-Eigenkapitalinstrumente (Anleihen, strukturierte Finanzprodukte sowie Emissionen und Zertifikate), mit denen sichergestellt werden soll, dass den Stakeholdern Handelsinformationen zur Verfügung stehen, indem die Transparenzanforderungen verbessert, vereinfacht und harmonisiert werden und das richtige Gleichgewicht zwischen Echtzeittransparenz und der Möglichkeit, die Veröffentlichung aufzuschieben, gefunden wird.
- Die Verpflichtung, Vor- und Nachhandelsdaten auf einer RCB zur Verfügung zu stellen, soll gewährleisten, dass die Marktdaten den Datennutzern auf zugängliche, faire und nichtdiskriminierende Weise zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll in der Konsultation der kostenbasierte Charakter der Gebühren und die anwendbare angemessene Marge näher erläutert werden; und
- Verpflichtung zur Bereitstellung von Referenzdaten, die sowohl für die Meldung von Transaktionen als auch für Transparenzzwecke geeignet sind. Außerdem sollen Änderungen vorgeschlagen werden, um diese Daten an andere einschlägige Melderahmen und internationale Standards anzugleichen.

## **ESMA - KONSULTATION ZU ENTWÜRFEN TECHNISCHER STANDARDS IN BEZUG AUF BEREITSTELLER KONSOLIDIERTER DATENTICKER (CTPs) UND DEREN AUSWAHL GEMÄß MiFIR**

Die ESMA hat eine Konsultation zu Entwürfen technischer Standards in Bezug auf Bereitsteller konsolidierter Datenticker (Consolidated Tape Providers „CTPs“), andere Anbieter von Datenbereitstellungsdiensten (Data Reporting Service Providers „DRSPs“) sowie die Bewertungskriterien für das CTP-Auswahlverfahren gemäß MiFIR veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Entwürfe technischer Standards werden im Rahmen von MiFIR-Review entwickelt und sollen dazu beitragen, die Markttransparenz zu erhöhen und die Hindernisse zu beseitigen, die das Entstehen von „konsolidierten Datenticker“ (consolidated tapes) in der Europäischen Union verhindert haben. Eine Stellungnahme zur Spezifikation der Bewertungskriterien für das CTP-Auswahlverfahren soll bis Ende 2024 veröffentlicht werden.

In der Konsultation ersucht die ESMA um Rückmeldungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Vorgeschlagene Regeln für Input- und Output-Daten, die Meldeanweisungen und Datenqualitätsanforderungen für alle CTPs und Datenlieferanten umfassen;
- Regelungsentwürfe für eine Methodik, die ein CTP zur Umverteilung von Einnahmen an Datenkontributoren verwenden soll, und die Kriterien für die Aussetzung einer solchen Umverteilung;
- Anforderungen an die Uhrensynchronisation für „Systematic Internalisers“ (SIs) und DRSPs, zusätzlich zu den Betreibern von Handelsplätzen und ihren Mitgliedern;
- Die Zulassungs- und Organisationsanforderungen für genehmigte Veröffentlichungssysteme (Approved Publication Arrangement „APAs“) und genehmigte Meldemechanismen (Approved Reporting Mechanism „ARMs“);
- Neue Regeln für die Zulassung von CTPs; und
- Erste Überlegungen zur Bewertung von CTP-Antragstellern.



## **ESMA - ERKLÄRUNG ZUM EINSATZ VON KI BEI WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN**

*Die ESMA hat eine Erklärung zum Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen veröffentlicht. Die ESMA erwartet, dass die Firmen beim Einsatz von KI die einschlägigen Anforderungen der MiFID II einhalten, insbesondere in Bezug auf organisatorische Aspekte, Wohlverhaltensregeln und ihre aufsichtsrechtliche Verpflichtung, im besten Interesse des Kunden zu handeln.*

*Obwohl KI-Technologien potenzielle Vorteile für Firmen und Kunden bieten, bergen sie laut ESMA auch inhärente Risiken, wie z. B.:*

- Algorithmische Verzerrungen und Probleme mit der Datenqualität;*
- Undurchsichtige Entscheidungsfindung durch die Mitarbeiter einer Firma;*
- Übermäßiges Vertrauen von Unternehmen und Kunden in KI bei der Entscheidungsfindung; und*
- Datenschutz- und Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung großer Datenmengen, die von KI-Systemen benötigt werden.*

*Zu den möglichen Verwendungszwecken von KI durch Wertpapierfirmen, die unter die Anforderungen von MiFID II fallen würden, gehören Kundenbetreuung, Betrugserkennung, Risikomanagement, Compliance und Unterstützung der Firmen bei der Anlageberatung und der Portfolioverwaltung.*

### **Nächste Schritte**

*Die ESMA und die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) werden den Einsatz von KI bei Wertpapierdienstleistungen und den entsprechenden EU-Rechtsrahmen weiter beobachten, um festzustellen, ob in diesem Bereich weiterer Handlungsbedarf besteht.*

## **FMA - SECURE ELECTRONIC PROSPECTUS PORTAL-VERORDNUNG (SEPP-VO)**

*Die FMA hat vor Kurzem die „Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung“ (SEPP-VO) erlassen. Durch die SEPP-VO sollen die technischen Anforderungen zur Einreichung und Billigung von Kapitalmarktprospekten dem mit der Verordnung (EU) 910/2014 harmonisierten EU-Rechtsrahmen entsprechen, wodurch die Kapitalmarktprospekte im ganzen europäischen Binnenmarkt zur Verfügung stehen sollen. Die Verordnung wurde am 22.5.2024 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und tritt mit 1.1.2025 in Kraft.*

*Die SEPP-VO soll ab dem kommenden Jahr die regulatorische Grundlage für die vollelektronische Einreichung und Billigung von Kapitalmarktprospekten darstellen und technische Aspekte zur eindeutigen technischen Zuordnung eines bei der FMA elektronisch eingereichten Prospekts regeln. Durch die Nutzung der Elektronischen Identität (E-ID) soll die elektronische Identifizierung und die elektronische Authentifizierung sichergestellt werden. So soll ein Prospekteinreicher seine Identität elektronisch nachweisen und den eingereichten Prospekt digital authentifizieren können - auch in Vertretung des Emittenten. Die FMA soll den Prospekt nach erfolgter Prüfung samt elektronischem Billigungsvermerk ohne Medienbruch dem Emittenten zur Veröffentlichung und der OeKB zur elektronischen Hinterlegung übermitteln.*

## **EBA - FINALE LEITLINIEN FÜR STS-KRITERIEN BEI ON-BALANCE-SHEET (OBS) VERBRIEFUNGEN**

*Die EBA hat die finalen Leitlinien für die Kriterien der Einfachheit, Standardisierung und Transparenz sowie zusätzliche spezifische Kriterien für bilanzwirksame Verbriefungen (sogen. STS-Kriterien) veröffentlicht.*

*Diese Leitlinien zu den STS-Kriterien für bilanzwirksame Verbriefungen (OBS) sollen laut EBA eine harmonisierte Auslegung der STS-Kriterien gewährleisten und Aspekte klären, die möglicherweise unklar sind, um ein harmonisiertes Verständnis und eine einheitliche Umsetzung der Kriterien in*

der gesamten Union zu ermöglichen. Sie enthalten außerdem eine begrenzte Anzahl gezielter Änderungen der Leitlinien für Nicht-ABCP-Verbriefungen und ABCP-Verbriefungen, um sicherzustellen, dass die von der EBA bereitgestellte Auslegung der STS-Kriterien in allen drei Leitlinien einheitlich und konsistent ist. Die Leitlinien sollen sektorübergreifend in der gesamten Union angewendet werden, um die Annahme der STS-Kriterien für die OBS-Verbriefung zu erleichtern, die eine der Voraussetzungen für die günstigere Risikogewichtsbehandlung gemäß CRR sind, und um die Kreditvergabe an die Realwirtschaft zu fördern und damit einen weiteren Beitrag zu den Zielen der Kapitalmarktunion zu leisten.

#### **Rechtsgrundlage**

Die Leitlinien wurden gemäß Art. 26e Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 (Verbriefungsverordnung) in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/557 entwickelt. Das Mandat ermächtigt die EBA, in enger Zusammenarbeit mit ESMA und EIOPA Leitlinien und Empfehlungen für die harmonisierte Auslegung und Anwendung der Kriterien in Bezug auf Einfachheit, Transparenz, Standardisierung und zusätzliche spezifische Kriterien für bilanzwirksame Verbriefungen zu erstellen.

## **EBA - GOVERNANCE-REGELUNGSPRODUKTE IM RAHMEN DER VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTO-ASSETS (MICAR)**

Die EBA hat ihren finalen Bericht zu zwei RTS-Entwürfen und den Leitlinien zu den Governance-Regelungen, den Interessenkonflikten und der Vergütungspolitik für Emittenten von Asset-Referenced-Token (ARTs) und E-Money-Token (EMTs) im Rahmen der MiCAR veröffentlicht, mit dem Ziel, einen transparenten, sicheren und gut regulierten Markt für Krypto-Assets zu fördern.

## **SUSTAINABLE FINANCE**

### **ESMA - ABSCHLUSSBERICHT MIT LEITLINIEN FÜR FONDSNAMEN MIT ESG- ODER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN BEGRIFFEN**

Die ESMA hat einen Abschlussbericht mit Leitlinien für Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, veröffentlicht. Ziel der Leitlinien ist es, Anleger vor unbegründeten oder übermäßigen Nachhaltigkeitsaussagen in Fondsnamen zu schützen und Vermögensverwaltern klare und messbare Kriterien zur Verfügung zu stellen, anhand derer sie beurteilen können, ob sie ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in Fondsnamen verwenden dürfen.

Die Leitlinien legen fest, dass eine **Mindestschwelle von 80 % der Investitionen zur Erfüllung ökologischer, sozialer Merkmale oder nachhaltiger Anlageziele** verwendet werden sollte, um diese Begriffe verwenden zu können. Sie enthalten auch Ausschlusskriterien für verschiedene Begriffe, die in Fondsnamen verwendet werden:

- Begriffe im Zusammenhang mit „Environment“, „Impact“ und „sustainability“: Ausschlusskriterien gemäß den für „Paris-aligned Benchmarks“ (PAB) geltenden Regeln; und
- Begriffe im Zusammenhang mit „Transition“, „Social“ und „Governance“: Ausschlusskriterien gemäß den für Climate Transition Benchmarks (CTB) geltenden Regeln.

Im Falle einer Kombination von Begriffen, der Verwendung von Übergangs-, Nachhaltigkeits- und wirkungsbezogenen Begriffen sowie für Fonds, die einen Index als Referenz-Benchmark benennen, werden in den Leitlinien weitere Kriterien festgelegt.

#### **Nächste Schritte**

- Die Leitlinien sollen in alle EU-Sprachen übersetzt und anschließend auf der Website der ESMA veröffentlicht werden. Sie sollen drei Monate nach dieser Veröffentlichung in Kraft treten.

- Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen **innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung** der Leitlinien auf der Website der ESMA in allen EU-Amtssprachen gegenüber der ESMA eine **Compliance-Erklärung** abgeben.

Die **Übergangsfrist für Fonds**, die vor dem Anwendungsdatum der Leitlinien bestehen, **beträgt sechs Monate**. Alle neuen Fonds, die nach dem Anwendungsdatum geschaffen werden, sollen diese Leitlinien sofort anwenden.

## ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

### EU-UPDATE ZU FIDAR, PSR/PSD 3, DIGITALER EURO

#### FIDAR

Eine allgemeine Ausrichtung wird es unter belgischer Präsidentschaft nicht mehr geben, durch sachlich-konstruktive Diskussionen konnten Fortschritte bei einigen Themenkomplexen erzielt werden, u.a.:

- **Graduelle Anwendbarkeit** je nach „FIDAR readiness“ von Produkten/Dienstleistungen (Grad der Produktstandardisierung und Digitalisierungsgrad)
- **Nur Rohdaten** sollen herangezogen werden und dabei nur digitale Daten (nicht auch analoge Daten)
- **Kompensation**

Man werde wahrscheinlich diese Entwicklungen der letzten Monate in einem Fortschrittsbericht zusammenfassen, die Diskussionen würden dann unter ungarischem Vorsitz ab Juli bzw. September fortgeführt werden.

#### Digitaler Euro

Die letzten RAG-Sitzungen wären geprägt gewesen von einem intensiven Austausch mit der EZB. Unter anderem sei offen, welcher Ansatz beim Kompensationsmodell gewählt werden soll. Wenn gleich sachliche Diskussionen im Rat stattgefunden hätten, seien noch viele Themen unklar. Die belgische Ratspräsidentschaft könnte einen Fortschrittsbericht erarbeiten.

Diskussionen würden unter ungarischer Ratspräsidentschaft in H2/24 weitergehen, wobei derzeit noch unklar ist, wie die Abstimmung im Rat ablaufen wird; also ob Nicht-Euro-Länder auch mitstimmen dürfen. Das wird derzeit vom juristischen Dienst des Rates geprüft.

#### PSR/PSD3

Unter belgischer Ratspräsidentschaft wird keine allgemeine Ausrichtung zustande kommen. Dafür soll ein Fortschrittsbericht veröffentlicht werden. Vor allem die Haftungsthematik rund um Artikel 59 PSR und ob bzw. inwiefern objektive/subjektive Kriterien bei der Haftungsbewertung zu berücksichtigen sind, wurde zuletzt intensiv diskutiert. Konkret geht es darum, ob und inwiefern man bei der Authentifizierung rein auf objektive Kriterien abstellt (hat der Kunde die Authentifizierung durchgeführt) oder auch subjektive Komponenten miteinbeziehen will (wollte der Kunde wirklich die Authentifizierung durchführen). Die Einbeziehung von subjektiven Elementen könnte die notwendigerweise abstrakte Systematik des Zahlungsverkehrs wesentlich verändern.

### BASLER AUSSCHUSS - BERICHT ÜBER DIE DIGITALISIERUNG DES FINANZWESENS

Der Basler Ausschuss hat im Mai einen **Bericht zu Auswirkungen der fortschreitenden Digitalisierung des Finanzwesens auf Banken und die Aufsicht** veröffentlicht. Der Bericht befasst sich sowohl mit den Vorteilen und Risiken neuer Technologien als auch mit dem Aufkommen neuer technologiegestützter Anbieter für die Erbringung von Bankdienstleistungen. Er baut auf dem Bericht „Sound Practices: implications of fintech developments for banks and bank supervisors“ aus dem Jahr 2018 auf und soll eine Bilanz der jüngsten Entwicklungen in der Digitalisierung des Finanzwesens ziehen.

**Der Bericht beschäftigt sich u.a. mit folgenden Fragen:**

- Überwachung der sich entwickelnden Risiken und verantwortungsvoller Umgang mit Innovationen
- Sicherung von Daten und Implementierung robuster Risikomanagementprozesse
- Sicherstellung der notwendigen Ressourcen, Mitarbeiter und Fähigkeiten, um die mit neuen Technologien und Geschäftsmodellen verbundenen Risiken zu bewerten und abzumildern

Ferner untersucht der Bericht den **Einsatz innovativer Schlüsseltechnologien in verschiedenen Aspekten der Wertschöpfungskette des Bankensektors**, darunter application programming interfaces (API), artificial intelligence (AI) and machine learning (ML), distributed ledger technology (DLT) und cloud computing. Darüber hinaus wird die Rolle neuer technologiebasierter Anbieter (z. B. Big Tech, Fintechs und Drittanbieter) und Geschäftsmodelle analysiert. Zudem geht der Bericht auf **potenzielle Risiken für Banken und die Finanzstabilität** ein, die sich aus der Digitalisierung des Finanzwesens und den dargestellten Trends ergeben - wie etwa größere Herausforderungen für die Banken bei der Anpassung ihrer Geschäftsstrategien („strategisches Risiko“) an ein zunehmend digitales Umfeld, ein potenziell höheres Reputationsrisiko für Banken, ein größeres Spektrum an Faktoren, die die operative Belastbarkeit und das operationelle Risiko der Banken auf die Probe stellen könnten, sowie Herausforderungen für die Datenverwaltung der Banken.

Zudem werden im Bericht **verschiedene Strategien und Praktiken erörtert, die den Banken zur Risikominderung zur Verfügung stehen**. Wirksame Governance-Strukturen und Risikomanagementprozesse werden dabei als von grundlegender Bedeutung für die Identifizierung, Überwachung und Minderung der mit der Digitalisierung des Finanzwesens verbundenen Risiken betrachtet. Der Bericht stellt auch einen Überblick über die Entwicklungen in Bezug auf die Vorschriften und Aufsichtsrahmen (wie etwa spezielle aufsichtsrechtliche Leitlinien zu verschiedenen Aspekten der Digitalisierung des Bankwesens) zur Verfügung. Abschließend werden die regulatorischen und aufsichtlichen Auswirkungen sowohl für die Banken als auch für die Bankenaufsicht skizziert. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsbehörden das **richtige Gleichgewicht zwischen der Ermöglichung verantwortungsvoller Innovationen und dem Schutz der Sicherheit und Solidität des Bankensystems** und der Finanzstabilität finden sollten. Weiters werden auch die **Auswirkungen der Digitalisierung auf den Aufbau von Kapazitäten und die Koordinierung** hervorgehoben, dass sowohl Banken als auch Aufsichtsbehörden über ausreichende Ressourcen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten verfügen sollten, um die mit neuen Technologien und Geschäftsmodellen verbundenen Risiken zu bewerten und zu mindern.

## **ESAs - FREIWILLIGER PROBELAUF ZUM INFORMATIONSDATENREGISTER ÜBER DIE NUTZUNG VON IKT-DRITTANBIETERN DURCH FINANZINSTITUTE (IZM DORA)**

Status:

- Die ESAs haben kürzlich die im April angekündigten Templates, technischen Dokumente und Tools für den freiwilligen Probelauf zur Meldung von Informationsregistern veröffentlicht. Die Finanzunternehmen sollen diese Materialien und Tools nutzen, um ihre Informationsregister im Rahmen des Probelaufs vorzubereiten und zu melden sowie um die Erwartungen der Aufsichtsbehörden an die Meldung solcher Register ab 2025 zu verstehen.
- Die ESAs weisen darauf hin, dass die veröffentlichten Materialien und Instrumente ausschließlich für die Zwecke des Probelaufs gedacht sind, da sie auf dem im Jänner 2024 von den ESAs veröffentlichten und der EU-Kommission zur Verabschiedung vorgelegten Abschlussbericht über die ITS-Entwürfe zu Informationsregistern basieren und daher nicht den von der EU-Kommission verabschiedeten endgültigen Rechtsakt widerspiegeln, UND in einer Entwurfsform (DPM und Validierungsregeln) präsentiert werden.
- Das finale technische Paket für die Berichterstattung, die im Jahr 2025 beginnen wird, soll im Laufe des Jahres veröffentlicht werden.

Die ESAs starteten im Mai eine freiwillige Erhebung von Informationen über vertragliche Vereinbarungen zur Nutzung von IKT-Drittanbietern durch Finanzunternehmen. Gemäß dem DORA müssen Finanzinstitute ab 2025 Informationsregister über ihre Nutzung von IKT-Drittanbietern führen. In diesem Probelauf sollen diese Informationen von den Finanzinstituten über ihre zuständigen Behörden



gesammelt und dienen als Vorbereitung für die Umsetzung und Meldung von Informationsregistern gemäß DORA. Die ESAs und die zuständigen Behörden führen diese freiwillige Übung ein, um Finanzinstitute bei der Vorbereitung auf die Einrichtung ihrer Informationsregister zu unterstützen, indem sie die in den endgültigen Entwürfen der Durchführungsstandards der ESAs für die Informationsregister genannten relevanten Informationen sammeln und ihre Informationsregister an ihre jeweiligen zuständigen Behörden melden, die diese wiederum an die ESA weiterleiten. Als Teil der Übung werden die ESAs den teilnehmenden Finanzinstituten Feedback zur Datenqualität geben, bereinigte Dateien mit ihren Informationsregistern zurücksenden, Workshops organisieren und häufig gestellte Fragen beantworten.

Die an dem Probelauf teilnehmenden Finanzinstitute erhalten von den ESAs Unterstützung bei:

1. der Erstellung ihrer Informationsregister in einem Format, das der stetigen Berichterstattung ab 2025 möglichst entspricht,
2. der Erprobung des Meldeverfahrens,
3. der Lösung von Problemen mit der Datenqualität und
4. der Verbesserung der internen Prozesse und der Qualität ihrer Informationsregister.

**Diesbezügliche Terminhinweise:**

- **Juni - Juli:** ESA-Workshops mit den teilnehmenden Finanzinstituten und den zuständigen Behörden, Unterstützung bei häufig gestellten Fragen.
- **1. Juli - 30. August:** Übermittlung von Informationsregister der teilnehmenden Finanzinstitute über ihre zuständigen Behörden an die ESAs.
- **31. Oktober:** Ende der Datenbereinigung und der Qualitätsprüfungen. Feedback und bereinigte Dateien werden den Finanzinstituten über ihre zuständigen Behörden übermittelt.
- **November:** ESA-Workshop "Lessons Learned" zur Datenqualität, der der gesamten Branche offensteht.
- **Anfang Dezember:** Veröffentlichung der aggregierten Datenqualitätsberichte.

## **EBA-BERICHT ZUR AUSGABE VON „VIRTUELLEN IBANS“**

*Die EBA hat einen Bericht über die Ausgabe von sogenannten „virtuellen IBANs“ (vIBANs) veröffentlicht. Da es keine gemeinsame Definition gibt, stellt der Bericht fest, dass die Branche vIBANs auf unterschiedliche Weise und für unterschiedliche Zwecke ausstellt und dass die nationalen Behörden die regulatorischen Anforderungen unterschiedlich auslegen und anwenden. Der Bericht zeigt auch die sich daraus ergebenden Probleme in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Verbraucher- und Einlegerschutz, Zulassung und Passporting sowie Aufsichtsarbitrage auf und gibt Empfehlungen, wie diese Probleme laut EBA gelöst werden können.*

*Der Bericht legt die Merkmale virtueller IBANs dar, erläutert verschiedene Anwendungsfälle, die die EBA auf dem Markt beobachtet hat, fasst die von den Marktteilnehmern wahrgenommenen potenziellen Vorteile zusammen und nennt die mit dieser Praxis verbundenen Herausforderungen und Probleme. Zu letzteren gehören Divergenzen zwischen den nationalen Behörden bei der Auslegung und Anwendung des bestehenden EU-Finanzdienstleistungsrechts auf vIBANs, insbesondere der Geldwäscherichtlinie, der Zahlungsdiensterichtlinie, der Eigenkapitalrichtlinie und der SEPA-Verordnung. Diese Divergenzen untergraben den EU-Binnenmarkt und führen zu Aufsichtsarbitrage.*

*Die Ergebnisse würden laut EBA auch darauf hindeuten, dass vIBANs von der Branche und den nationalen Behörden nicht immer als solche anerkannt werden, da es keine allgemein gültige Definition gibt, die den verschiedenen Anwendungsfällen Rechnung trägt. Infolgedessen sei das volle Ausmaß der Ausgabe von vIBANs in den EU-Mitgliedstaaten derzeit nicht bekannt, was die nationalen Behörden daran hindern könnte, die Angemessenheit des internen Kontrollrahmens der Unternehmen zur Bewältigung der mit vIBANs verbundenen Risiken, insbesondere aus der Sicht der Geldwäschekämpfung, wirksam zu überwachen und zu bewerten.*

*Der Bericht enthält Empfehlungen dazu, wie EU-Recht klarer gestaltet werden könnte und welche Maßnahmen die zuständigen nationalen Behörden ergreifen könnten, um diese Probleme zu lösen.*

# STEUERRECHT

## **FASTER - EUROPÄISCHE KOMMISSION SCHLÄGT NEUES QUELLENSTEUER-VERFAHREN VOR**

### Status:

Im Mai-ECOFIN wurde die erwartete allgemeine Ausrichtung hinsichtlich der Richtlinie der schnelleren und sichereren Verfahren zur Entlastung von der Doppelbesteuerung („RLV-FASTER“) erzielt. Die formale Bestätigung des Textes ist noch ausstehend.

Das EU-Parlament gab im Februar seine erforderliche Stellungnahme ab. Aufgrund der wesentlichen Änderungen zum Kommissionsvorschlag, die der Rat während der Verhandlungen an der Richtlinie vorgenommen hat, wird das EU-Parlament jedoch erneut zu dem vereinbarten Text angehört werden müssen. Sobald eine erneute Stellungnahme des EU-Parlaments vorliegt, wird der vereinbarte Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen geprüft, bevor die Richtlinie vom Rat förmlich angenommen werden kann und in weiterer Folge im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt.

### **Wesentliche Aspekte:**

Die Richtlinie zielt darauf ab, Quellensteuerverfahren in der EU für Anleger, Finanzintermediäre (z.B. Banken) und die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer zu machen und somit Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen abzubauen. Der im Sinne einer allgemeinen Ausrichtung erzielte Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten enthält u.a. folgende Aspekte:

### Gegenstand der RL

- Ausstellung von digitalen Steuerwohnsitzbescheinigungen durch die Mitgliedstaaten.
- Verfahren zur Entlastung von überschüssiger Quellensteuer, die von einem Mitgliedstaat auf Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien und ggf. Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen einbehalten werden kann, und die an eingetragene Eigentümer, die ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb dieses Mitgliedstaates haben, gezahlt werden.

### Digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC)

- eTRC werden von Mitgliedstaaten mittels automatisierter Verfahren ausgestellt werden müssen und können von steuerzahlenden Anlegern genutzt werden, um die Schnellverfahren zur Entlastung von der Quellensteuer in Anspruch zu nehmen.
- Ausstellungen von eTRC werden idR binnen 14 Tagen ab Antragstellung erfolgen müssen.
- Formerfordernisse für eTRC sollen auf Durchführungsrechtsakten der EK basieren.

### Quellensteuerentlastungsverfahren

- Der Regelabschnitt (Kapitel III)
  - gilt verpflichtend für jene Mitgliedstaaten, die
    - Quellensteuerentlastungsverfahren für Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien vorsehen, die keinem „umfassenden System zur Entlastung an der Quelle“ gem. Art. 3 (22a) entspricht, oder
    - eine Marktkapitalisierungsquote von mind. 1,5 % in vier aufeinanderfolgenden Jahren aufweisen.
  - Darüber hinaus können Mitgliedstaaten in bestimmten anderen Fällen bzgl. Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien freiwillig und unwiderruflich, sowie bzgl. Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen freiwillig, die Regelungen aus Kapitel III anwenden.
- Zertifizierte Finanzintermediäre:
  - Registrierung:
    - Verpflichtung zur Registrierung in ihrem jeweiligen nationalen Register zertifizierter Finanzintermediäre für große Institute (iSd CRR), die Zahlungen von Dividenden und ggf. Zinsen auf Wertpapiere durchführen, sowie Zentralverwahrer (iSd Zentralverwahrer-VO), die die für die

- entsprechende Quellensteuer zuständige Stelle sind. Andere Finanzintermediäre können unter bestimmten Voraussetzungen eine Registrierung beantragen.
- Ein Europäisches Register zertifizierter Finanzintermediäre soll alle entsprechenden nationalen Register auflisten und monatlich aktualisiert werden. Für den Inhalt der Register bleiben die nationalen Behörden verantwortlich.
  - Standardisierte Meldeverfahren:
    - Nach ihrer Eintragung im Register müssen die Finanzintermediäre den zuständigen Steuerbehörden bestimmte Informationen (lt. Annex) übermitteln, damit eine Transaktion zurückverfolgt werden kann. Darüber hinaus können künftig umfassendere Meldungen von Transaktionen verlangt werden, um mögliche Fälle von Steuermisbrauch oder -betrug aufzudecken.
    - Neben direkten Meldungen sollen indirekte Meldungen möglich sein. Im Falle einer direkten Meldung muss ein zertifizierter Finanzintermediär die Informationen direkt der nationalen Behörde übermitteln. Im Falle einer indirekten Meldung sind die Informationen von den einzelnen zertifizierten Finanzintermediären entlang der Wertpapier-Zahlungskette zu übermitteln.
  - Erstattungsverfahren:
    - Neben einem Standardverfahren soll es künftig Schnellverfahren für die Erstattung von überschüssigen Quellensteuern geben.
    - Zertifizierte Finanzintermediäre, die das Anlagekonto jenes eingetragenen Eigentümers führen, der von einer im Quellen-Mitgliedstaat ansässigen ausgeschüttete Dividenden oder Zinszahlungen erhält, müssen für diesen eingetragenen Eigentümer künftig zur Erstattung überschüssiger Quellensteuer eines der beiden vorgesehenen Schnellverfahren beantragen:
      1. ein Verfahren der „**Steuererleichterung an der Quelle**“, bei dem der entsprechende Steuersatz zum Zeitpunkt der Zahlung von Dividenden oder Zinsen angewandt wird;
      2. ein „**Schnellerstattungssystem**“, bei dem die Erstattung zu viel gezahlter Quellensteuer innerhalb einer bestimmten Frist (idR Antragszeitraum + 60 Kalendertage) gewährt wird.
    - Nur unter bestimmten, in Art. 10 (2) taxativ aufgezählten Umständen, können Anträge für das Schnellverfahren abgelehnt werden. Dies soll Betrugsaktivitäten verhindern.
    - Zertifizierte Finanzintermediäre, die im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung beantragen, müssen sorgfältig prüfen, ob der eingetragene Eigentümer überhaupt berechtigt ist, eine Steuerentlastung in Anspruch zu nehmen.
    - Spezielle Bestimmungen zu indirekten Investitionen wurden für jene Fälle aufgenommen, in denen der Anleger nicht direkt in Wertpapiere investiert, sondern über einen Organismus für gemeinsame Anlagen. Damit soll für solche Organismen der Zugang zu Schnellverfahren gewährleistet werden.

### Sanktionen

- Sanktionen sollen verhängt werden, falls die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

### Umsetzung

- Frist für Umsetzungsgesetze: 31. Dezember 2028.
- Frist für Anwendung: 1. Januar 2030.

Link zur Presseaussendung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/taxation-council-agrees-on-new-rules-for-withholding-tax-procedures-faster/>

# EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

## Status:

*Zu beiden Richtlinienvorschlägen BEFIT und die Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften gibt es derzeit keine Einigung.*

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordnete Ziel sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)
- Option für kleinere Unternehmen
- Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die EU-Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die EU-Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65 % gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75 % der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Ziel eines Inkrafttretens der harmonisierten Bemessungsgrundlage mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der EU-Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

## KESSt - BEHALTEFRIST

Unbeschadet der Verankerung im geltenden Regierungsprogramm dürfte die Schaffung einer Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESSt) bei **gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist in dieser Regierungsperiode bedauerlicherweise nicht mehr realistisch sein**. Die Bundessparte tritt immer wieder nachdrücklich für eine Stärkung des Kapitalmarktes für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein deutlich gestiegenes Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm. Besonders für die Finanzierung der Klimatransformation und angesichts des hohen Zuschusses zu den staatlichen Pensionen ist der Handlungsbedarf mehr als evident. BM Brunner versucht auch weiterhin zumindest ein Vorsorgedepot umzusetzen. In der Regierung wurde dazu jedoch bisher keine Einigung erzielt. Es ist zu hoffen, dass die Vorschläge der EU mit den 13 Punkten für eine CMU auch in Österreich eine gewisse Dynamik erzeugen.



# GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

## EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

### Status:

- Die neue EU-Anti-Geldwäsche-Behörde AMLA wird bekanntlich ihren Sitz in Frankfurt haben. Sie wird Mitte 2025 ihre Tätigkeit aufnehmen, wobei die operative direkte Aufsichtstätigkeit 2027 starten wird.
- *Die neue EU-Anti-Geldwäsche-Verordnung und die 6. Geldwäsche-Richtlinie wurden im Rat am 30. Mai 2024 angenommen. Das EU-Parlament hat die Texte bereits Ende April angenommen. Die endgültigen Rechtstexte sollten demnächst im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.*
- Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards wird **3 Jahre nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt** in Kraft treten.

Die Barzahlungsobergrenze wurde mit 10.000 EUR fixiert, bei Barzahlungen von 3.000 EUR bis 10.000 EUR müssen die Verpflichteten die Identität des Zahlers feststellen. Händler wertvoller Güter inkl. Juweliere, Goldschmiede und Händler von „Luxusautos“ haben die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, unabhängig von der Art der Zahlung.

Wirtschaftliches Eigentum wird wie bisher definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 % plus eine Aktie; dies gilt zukünftig jedoch auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Zu den Grundbüchern soll es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

Zudem werden vermögende Privatpersonen (mind. 50 Mio. EUR Privatvermögen) und sofern das Kreditinstitut mind. 5 Mio. EUR verwaltet, jedenfalls in die verstärkten Sorgfaltspflichten fallen, mit vertiefter Mittelherkunftsprüfung. In diesen Fällen wird einerseits das Eruiere des Gesamtvermögens (Immobilien, Finanzanlagevermögen etc.) herausfordernd, andererseits steht das Abstellen auf eine Betragsgrenze im Gegensatz zum risikobasierten Ansatz. Oftmals sind diese Kunden auf Basis der Risikoanalyse des Kreditinstituts ohnedies bereits im hohen Risiko.

### **AML-VO:**

- Die AMLA soll direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die ausgewählten Verpflichteten sollen von gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams) unter der Leitung der AMLA beaufsichtigt werden, die u.a. Bewertungen und Überprüfungen durchführen sollen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70-80 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen, insb. der Russland-Sanktionen übernehmen. Gemäß AML-VO müssen Finanzmarktteilnehmer künftig über angemessene Risikomanagementsysteme verfügen, um die Einhaltung von EU-Finanzsanktionen sicherzustellen bzw. deren Umgehung zu verhindern.
- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben. Die nationalen

- Aufsichtsbehörden sollen in der Lage sein, freiwillig ein College für ein grenzüberschreitend tätiges Nicht-Finanzunternehmen einzurichten, wenn dies als notwendig erachtet wird.
- Die AMLA soll auch die Financial Intelligence Units (FIUs) in den Mitgliedstaaten koordinieren und die Verwaltung von FIU.Net, dem IT-System für den Informationsaustausch der FIUs, innehaben.

## ÜBERARBEITUNG DER EU-FINANZINFORMATIONSRICHTLINIE (U.A. KONTENREGISTERZUGANG)

Das EU-Parlament hat im Mai die vorläufige Einigung mit dem Rat über die Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2019/1153 zur Erleichterung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu den zentralen Bankkontenregistern (EU-Finanzinformationsrichtlinie) bestätigt. Diese Überarbeitung sieht die **Einrichtung einer zentralen Zugangsstelle für Bankkontenregister** vor und **erweitert den Zugang zu Bankinformationen auf die Behörden, die für die Verfolgung schwerer Straftaten zuständig sind**, zusätzlich zu den zentralen Meldestellen (FIUs).

Überdies sollen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden bei der Durchführung von Finanzermittlungen technische Maßnahmen festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Finanzinstitute und Kreditinstitute in der gesamten Union, einschließlich CASPs, **Transaktionsaufzeichnungen in einem einheitlichen technischen Format** bereitstellen, das von den zuständigen Behörden leicht verarbeitet und analysiert werden kann. Der EU-Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen zur Festlegung des strukturierten elektronischen Formats und der technischen Mittel für die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen zu erlassen.

**Hintergrund:** Die Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass die zentralen automatisierten Mechanismen über das Vernetzungssystem für Bankkontenregister, das von der EU-Kommission entwickelt und betrieben werden soll, miteinander vernetzt werden. Nach dieser haben jedoch nur die FIUs weiterhin direkten Zugang zu den zentralen automatisierten Mechanismen, einschließlich über das Vernetzungssystem. Die vorgeschlagene Änderung der EU-Finanzinformationsrichtlinie würde es den **Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von schweren Straftaten zuständig sind**, ermöglichen, über die **zentrale Zugangsstelle** der Bankkontenregister auf das Vernetzungssystem der zentralisierten Bankkontenregister zuzugreifen.

## SANKTIONEN

**Ab 1. Juli gilt die neue Meldepflicht auf Basis der Russland-Sanktionen bei Geldtransfers von mehr als 100.000 EUR.** Gemäß dem neuen Art. 5r der Verordnung 833/2014 idgF müssen in der EU niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 40 % unmittelbar oder mittelbar von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, einem russischen Staatsangehörigen oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland, gehalten werden, **seit dem 1. Mai 2024** der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals alle Geldtransfers von mehr als 100.000 EUR aus der Union, die sie während dieses Quartals direkt oder indirekt im Rahmen einer oder mehrerer Operationen getätigt haben, melden.

Kreditinstitute haben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, ab dem **1. Juli 2024** innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Semesters Informationen zu melden über alle Geldtransfers aus der Union heraus mit einem Gesamtbetrag von über 100.000 EUR für das jeweilige Semester, die sie für die oben genannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen direkt oder indirekt eingeleitet haben.

Die Bundessparte ist nach wie vor in Abstimmung mit der OeNB zu zahlreichen Umsetzungsfragen zu der neuen Meldebestimmung. Mitte April wurde eine Guidance der EU-Kommission zu Art. 5r Verordnung (EU) 833/2014 veröffentlicht. Die OeNB hat vor kurzem das Meldetemplate in Bezug auf Art. 5r Abs. 2 der Verordnung (EU) 833/2014 mit Klarstellungen auf ihrer Homepage veröffentlicht. Anhängige Rechtsfragen sollten demnächst durch die OeNB beantwortet werden.

## FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

2024 startet die Länderprüfung Österreichs durch die FATF, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind für den Finanzmarkt wichtig, sodass die Bundessparte darauf gedrängt hat, hier von Behörden- und Ministerien-seite frühzeitig eingebunden zu werden. Gespräche zwischen Bundessparte und beteiligten Behörden und Ministerien haben bereits stattgefunden. Das BMF und die Zuständigen agieren hier sehr umsichtig und beziehen die Finanzbranche konstruktiv ein. Der Questionnaire wird im September 2024 vorliegen, die On-Site-Visits werden im Mai/Juni 2025 erfolgen. Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der anstehenden Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilientreuhänder) geprüft werden. Eine Novelle des FM-GwG/SanktionenG sollte demnächst in Begutachtung gehen (sogen. FATF-Anpassungsgesetz), mit dem die FATF-Empfehlung zu Proliferation umgesetzt wird und die Finanzsanktionenaufsicht von der OeNB auf die FMA schrittweise übertragen wird.

Die Wichtigkeit der gewissenhaften Vorbereitung auf die FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Der drohende wirtschaftliche Schaden könnte sich (basierend auf einer IWF-Studie) für Österreich auf bis zu 75 Mrd. EUR belaufen.

## SONSTIGE THEMEN

### ESMA - RTS-ENTWURF ZUR AKTUALISIERUNG DER ESEF-VORGABEN (EUROPEAN SINGLE ELECTRONIC FORMAT)

*Die ESMA hat einen RTS-Entwurf zur Aktualisierung der ESEF-Vorgaben auf Basis der Änderungen der IFRS Accounting Taxonomie für die Jahre 2023 und 2024 veröffentlicht und der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Aufgrund der rein technischen Änderungen des ursprünglichen RTS soll keine öffentliche Konsultation zum RTS-Entwurf stattfinden. Die ESMA hatte aufgrund der begrenzten Änderungen in der IFRS Accounting Taxonomie im Jahr 2023 keine Überarbeitung des technischen Regulierungsstandards (RTS) für das Jahr 2023 vorgenommen. In diesem aktualisierten ESEF-RTS sollen nun die Änderungen der IFRS Accounting Taxonomie für die Jahre 2023 und 2024 gebündelt als Abschlussbericht veröffentlicht werden.*

*Um den Aufwand für die Ersteller zu minimieren, sollen diese Änderung des RTS zum ESEF für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, verpflichtend angewendet werden, wobei eine vorzeitige Anwendung zulässig ist. Daher sollen die Emittenten für Jahresabschlüsse, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, entweder die ESEF-Taxonomie 2022 oder die durch diesen RTS-Entwurf eingeführte ESEF-Taxonomie 2024 verwenden. ESMA empfiehlt nachdrücklich, dass sich die Emittenten frühzeitig mit der ESEF-Taxonomie 2024 befassen und diese umsetzen sollen, insbesondere wenn ein oder mehrere Kernelemente der Taxonomie, die in der ESEF-Taxonomie 2024 enthalten sind, die bilanzielle Bedeutung der Offenlegung im Vergleich zur ESEF-Taxonomie 2022 besser berücksichtigen. Gleichzeitig wird betont, dass auf Basis des RTS-Entwurfes eine gleichzeitige Verwendung der 2024 und der 2022 ESEF-Taxonomie innerhalb eines einzigen ESEF-Antrags nicht zulässig sei.*

*Änderungen aus der geänderten IFRS-Taxonomie 2023:*

- *Anpassungen in IFRS 16 zu Leasingverbindlichkeiten aus Sale and Leaseback-Transaktionen und*
- *Anpassungen in IAS 1 zu langfristigen Verbindlichkeiten mit Covenants*

*Änderungen in der IFRS-Taxonomie für das Jahr 2024:*

- *Neue Vorgaben und Angabevorschriften in IAS 12 zu der „BEPS Pillar Two-Ausnahmeregelung“*
- *Anpassungen in IAS 7 und IFRS 7 zu Reverse Factoring-Vereinbarungen*
- *Neue Vorgaben in IAS 21 zur Bestimmung einer nicht konvertierbaren Währung*
- *Generelle Verbesserung: Überarbeitung und Aktualisierung der Kennzeichnung der Überleitung von Sachanlagen, einschließlich der Nutzungsrechte aus Leasingverträgen*
- *Technologische Aktualisierungen:*
- *Übernahme der Spezifikation „Calculations 1.1“, die einen speziellen Mechanismus zur Behandlung doppelter Werte enthält und auf gerundete Werte angewendet werden kann*
- *Änderung der Bezeichnungen der „Default Member Labels“ zur besseren Verständlichkeit der Taxonomie*

#### **Nächste Schritte:**

*Die EU-Kommission hat drei Monate Zeit, um die von der ESMA vorgelegten RTS-Entwürfe anzunehmen. Nach der Annahme durch die EU-Kommission werden die RTS-Entwürfe dem EU-Parlament und dem Rat vorgelegt. Diese haben das Recht, während eines Zeitraums von drei Monaten Einwände gegen diese Standards zu erheben; dieser Zeitraum kann vom EU-Parlament oder vom Rat um weitere drei Monate verlängert werden.*

## **KREDITBEARBEITUNGSgebÜHR**

Der OGH hat Ende Jänner erstmals zur Kreditbearbeitungsgebühr entschieden (2 Ob 238/23y), jedoch - anders als erwartet - keine Leitentscheidung getroffen. Der OGH hat mit der Entscheidung mehrere Entgelte (Bearbeitungsgebühr zzgl. Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Kosten für Porto und Drucksorten) für unzulässig, weil nicht transparent erklärt. Eine Überschneidung sei aus Kundensicht nicht ausgeschlossen. Im gegenständlichen Fall fordert der VKI die Kreditbearbeitungsgebühren für einen Zeitraum von 30 Jahren zurück.

Der 2. Senat äußerte sich ausdrücklich nicht dazu, ob ein Kreditbearbeitungsentgelt (i) kontrollfreie Haupt- oder kontrollunterworfenen Nebenleistung ist, und (ii) gegebenenfalls, ob der Kunde gröblich benachteiligt wird.

Schlussfolgerungen für andere Fälle: Die Entscheidung bedeutet nicht, dass Kreditbearbeitungsgebühren nun generell intransparent wären, also abseits des „Überschneidungsfalls“. Im Gegenteil, der OGH hält es nicht für erforderlich, „ausführliche Angaben zur Art aller Dienstleistungen zu machen, die als Gegenleistung für ein ... Entgelt erbracht werden“ (Rz 7). Vielmehr reiche aus, „dass die Art der ... Dienstleistungen anhand des Vertrags als Ganzes angemessen verstanden oder daraus abgeleitet werden können.“

Der OGH wird daher früher oder später über ein Kreditbearbeitungsentgelt zu entscheiden haben, das sich mit anderen Entgelten nicht „überschneidet“. Erst dann wird der OGH entscheiden (müssen), ob Kreditbearbeitungsgebühren der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs. 3 ABGB unterliegen und ob sie - bejahendenfalls - gröblich benachteiligend sind. Mit einer OGH-Leitentscheidung ist nicht vor Ende 2024 / Anfang 2025 zu rechnen.

Mittlerweile gibt es mehrere erstinstanzliche Urteile zum Kreditbearbeitungsentgelt, die in ihrer deutlichen Mehrheit den Banken recht geben. Es gibt aber auch ein nachteiliges Urteil des BGHS Wien, das die OGH-E zur WSK-Bank sehr negativ und extensiv auslegt. Darauf aufbauend gab es seitens der Konsumentenschützer eine gewisse Klagsdynamik.

*Mittlerweile gibt es ein aktuelles Urteil des BGHS Wien vom 16.5.2024 (2 C 21/24p), das der Argumentation der Kreditwirtschaft folgt und die Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren bestätigt.*

*Das Gericht folgt der bisherigen ständigen Rechtsprechung des OGH, wonach Kreditbearbeitungsgebühren kontrollfrei und nicht gröblich benachteiligend sind. Den daran durch die Fitnessstudio-Entscheidungen im Anschluss an EuGH C-224/19, C-259/19 CaixaBank II gesäten Zweifeln hält das Gericht zahlreiche Argumente entgegen. Aus der EuGH Rs C 565/21 CaixaBank III folge nicht unmittel-*

*bar, dass die Einordnung der österreichischen Kreditbearbeitungsgebühr als kontrollfreie Hauptleistung unionsrechtswidrig wäre. Das europäische (Kredit)Vertragsrecht sei nicht harmonisiert, sodass die sehr weitgehend erscheinenden Aussagen in der Rs Caixabank III nicht automatisch für das eigene nationale Kreditvertragsrecht zu verallgemeinern seien. Der Abschluss von Kreditverträgen unterscheide sich wesentlich vom Abschluss von Fitnessstudioverträgen, und zwar hinsichtlich des Aufwands, der Komplexität und der regulatorischen Anforderungen.*

*Darüber hinaus gibt es u.a. noch weitere aktuelle positive Urteil des BGHS vom 29.5.2024 (16 C 7/24g - 29) und des HG Wien vom 28.5.2024 (11 Cg 44/23t - 19), mit denen Klagen abgewiesen wurden.*

*Dem Argument der Konsumentenschützer, dass der Kreditnehmer für den Kredit ohnehin Zinsen bezahle, muss entgegengehalten werden, dass der Gesamtpreis für einen Kredit durch den gesetzlich bekanntzugebenden Effektivzinssatz gem. HIKrG und VKrG, der den Sollzinssatz und die Gebühren enthält, transparent dargestellt wird. Letztlich ist die Kreditbearbeitungsgebühr Teil der Hauptleistung und für den Kunden durch die Angabe des Effektivzinssatzes transparent nachvollziehbar und mit anderen Angeboten vergleichbar.*

*Ganz allgemein ist die Höhe der Kreditbearbeitungsgebühr ebenso wie die Höhe des Sollzinssatzes Verhandlungssache zwischen Kunde und Bank, weshalb die Kreditwirtschaft davon ausgeht, dass diese Gebühren wie der OGH bereits 2016 festgestellt hat, rechtlich nicht zu beanstanden sind.*

## **EU DELEGIERTE RICHTLINIE: INFLATIONSANPASSUNG DER KMU-GRÖßENKLASSEN IM HANDELSRECHT**

Ende Dezember wurde die Delegierte Richtlinie zur inflationsbedingten Bereinigung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften in der Bilanzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen, für kleine und für mittelgroße Unternehmen sind entsprechend dem bisherigen Entwurf um ca. 25 % angehoben worden. Die Änderung der Schwellenwerte gilt grundsätzlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Zudem wurde den Mitgliedstaaten das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Größenkriterien bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen. Sie haben die Delegierte Richtlinie bis 24.12.2024 in nationales Recht zu überführen.

## **REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS**

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Die ersten drei Themenbereiche wurden bislang diskutiert. Im Oktober 2024 ist eine Sitzung zum Themenbereich IV geplant. Die Wirtschaftskammer Österreich bringt sich in diese Diskussion laufend und für die gesamte Wirtschaft ein.



Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein "Kennenmüssen" anstatt einer "Kenntnis" für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

## **EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTEN-RL“)**

### Status:

Die Lieferketten-RL wurde am 24. April 2024 vom Plenum des EU-Parlaments angenommen. Die Änderungen im beschlossenen Kompromisstext betreffen im Vergleich zu den Vorentwürfen hauptsächlich die Schwellenwerte und die Definition der „Aktivitätenkette“. Von der Funktionsweise her ist der beschlossene Kompromisstext unverändert geblieben. *Der Rat hat am 24. Mai 2024 der Richtlinie endgültig zugestimmt.*

*Gemäß der erzielten Einigung sollte der Finanzsektor für den Downstream-Bereich vorübergehend vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, doch gibt es eine Überprüfungsklausel für eine mögliche zukünftige Einbeziehung dieses Sektors auf der Grundlage einer ausreichenden Folgenabschätzung.*

## **EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN**

Die EU-Kommission hat im Oktober 2023 einen Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten veröffentlicht. Diese wurde national durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - ASStG) umgesetzt.

Wesentliches Ziel der nun vorgeschlagenen Änderung ist es, den Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen verbessert werden.

Zu den geplanten Vereinfachungen gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmen bei gleichzeitiger Auflage für Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.

## **SOLVENCY II REVIEW**

### Status:

- Die Plenar-Abstimmung fand im April statt, *die finale Annahme durch den Rat steht noch aus.*
- Der angenommene Text sieht eine Überarbeitung der „Solvabilität II“-Richtlinie vor, die es ermöglicht, Mittel freizugeben, die die Versicherer bisher als Reserve vorhalten mussten. Der Kapitalkostensatz, der die Höhe der Reserven bestimmt, wird daher auf 4,75 % gesenkt, gegenüber 6 % zuvor. Ziel ist es, den Sektor in die Lage zu versetzen, mehr Mittel für den wirtschaftlichen Aufschwung und insbesondere für den europäischen Green Deal bereitzustellen.
- Im Dezember 2023 haben der Rat, das EU-Parlament und die EU-Kommission eine vorläufige Triologieeinigung zu der Überarbeitung der Vorschriften zur Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht („Solvabilität II“) erzielt.

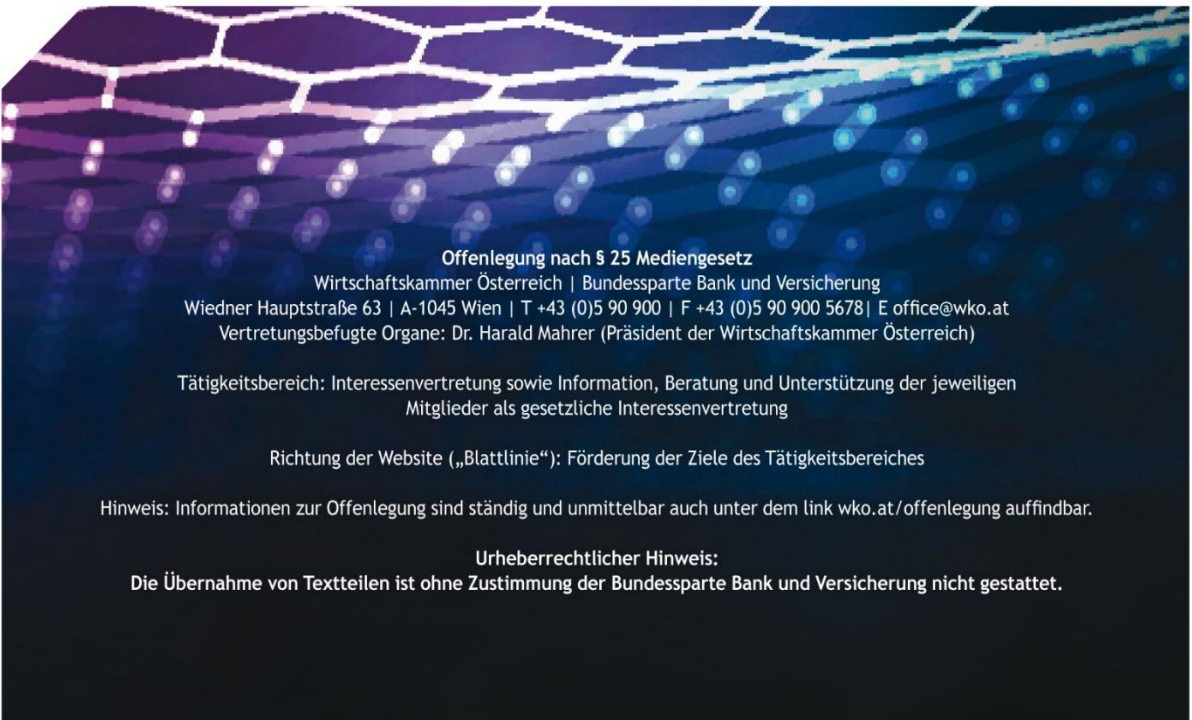
- Wesentliche Änderungen betreffen Parameter mit Auswirkungen auf die Solvenzquote (Risikomarge, Extrapolation der risikofreien Zinskurve, Volatilitätsanpassung, Kapitalanforderung für langfristiges Eigenkapital).
- Das Regelwerk beinhaltet die Aufnahme weiterer Nachhaltigkeitselemente, die risiko- und evidenzbasiert sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde besser verankert, um übermäßige Belastungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu verringern. Die Gesamtauswirkung des Reviews bedeutet für die meisten Unternehmen eine Zunahme der operativen Belastungen und der Berichterstattung, was im Widerspruch zur Zusage der EU-Kommission steht, die Berichtspflichten um 25 % zu verringern.
- Die umfangreichen Arbeiten zu den Änderungen der Delegierten Verordnung wurden Anfang 2024 aufgenommen; 22 neue Rechtsinstrumente müssen von der EU-Kommission und EIOPA entwickelt bzw. 64 bestehende Rechtsinstrumente geprüft und potenziell überarbeitet werden.
- Die Veröffentlichung der geänderten Richtlinie wird nach einer Annahme der Sprachübersetzungen durch das neu formierte EU-Parlament im Herbst 2024 erfolgen.
- Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen sind 24 Monate nach dem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen. Deren Anwendung ist einen Tag nach der erfolgten Umsetzung vorgesehen; somit voraussichtlich ab Herbst 2026.

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

## SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRR)

### Status:

- Die Plenar-Abstimmung fand im April statt, *die finale Annahme durch den Rat steht noch aus*. Der neue Sanierungsrahmen (IRR) wird der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA) eine koordinierende Rolle übertragen. Außerdem soll er gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer schützen.
- Die Veröffentlichung der Richtlinie wird nach einer Annahme der Sprachübersetzungen durch das neu formierte EU-Parlament im Herbst 2024 erfolgen. Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft; sie ist innerhalb von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.
- Versicherungsunternehmen müssen die Richtlinie einen Tag nach der erfolgten Umsetzung anwenden; somit voraussichtlich ab Herbst 2026.
- Die Richtlinie sieht die Ausarbeitung von 19 Rechtsinstrumenten (delegierte Rechtsakte und Leitlinien) vor.



**Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at  
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.